

eine Straftat begeht. Arten der Schuld sind Vorsatz und Fahrlässigkeit. Das S. regelt die Voraussetzungen für die Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (-> *Strafen* und -> *Erziehungsmaßnahmen* der -> *gesellschaftlichen Gerichte*). Es bestimmt ihre Ausgestaltung, ihre Dauer bzw. Höhe, die Grundsätze ihrer Verwirklichung und ihre Beendigung. Durch das S. werden die gesetzlichen Merkmale der einzelnen Arten von Vergehen und Verbrechen und die wegen ihrer Begehung anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festgelegt. Das S. regelt die Verantwortung der Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften und der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen für die Verhütung von Straftaten, für die Erziehung zur Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und ideologischen Einflüssen und zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin. Es begründet ihre Verantwortung für die Erziehung von Bürgern, die strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

strafrechtliche Verantwortlichkeit
-> *rechtliche Verantwortlichkeit*

Strafregister: Verzeichnis zur Erfassung aller rechtskräftigen gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sonstigen Entscheidungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane, von Amnestie- und Gnadenentscheidungen, Suchvermerken und Steckbriefnachrichten sowie der von diesen Maßnahmen betroffenen Personen. Das S. der DDR ist ein Mittel zur Festigung und Sicherung der sozialistischen Staatsmacht und erfüllt eine wichtige Aufgabe bei der Verwirklichung der -> *Strafe*. Es trägt zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens bei, dient der

konsequenten Sicherung der Strafverfolgung und fördert die umfassende Aufklärung und differenzierte Beurteilung der Straftat und der Person des Täters unter strikter Wahrung der Rechte des Bürgers sowie seine Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben. Die Führung des S. obliegt dem Generalstaatsanwalt der DDR. Entsprechend ihrer Schwere und sonstigen Bedeutung werden alle eintragungspflichtigen Tatsachen nach einer im Gesetz festgelegten Frist getilgt. Die von dieser Maßnahme betroffene Person gilt von diesem Zeitpunkt an als nicht vorbestraft. Auskunft aus dem S. erhalten die im Gesetz aufgeführten Organe und Dienststellen. Gesetzliche Grundlage des S. ist das Gesetz über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der DDR (Strafregistergesetz) vom 11.6. 1968.

Straftat: schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlung (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit (-> *rechtliche Verantwortlichkeit*) begründet. Die Gesamtheit aller S. ist die -> *Kriminalität*. Im -> *Strafrecht* der DDR gilt das Prinzip der Gesetzlichkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Danach dürfen nur solche Handlungen strafrechtlich verfolgt werden, die zur Zeit ihrer Begehung gesetzlich zur Straftat erklärt worden waren. Die Rückwirkung und die analoge Anwendung von Strafgesetzen zuungunsten eines Bürgers sind unzulässig. Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Unterlassen ist nur begründet, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Nach dem Verschuldensprinzip (-> *Verschulden*) dürfen nur schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen strafrechtliche Verantwortlichkeit als Vergehen oder Verbrechen begrün-